

Marl, 25.11.2019

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2019/0455
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	10.12.2019
Haupt- und Finanzausschuss	17.12.2019
Rat	19.12.2019

Betreff: Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2020
 6. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2020

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 6. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2020 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2020.**

Sachverhalt

1. Gebührenbedarf (in 2020 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird. Neben den Aufgaben der Straßenreinigung erfolgt u.a. auch der Winterdienst, der nicht über Gebühren finanziert wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2018, die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2020. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die für 2020 kalkulierten Gesamtkosten (2.240 T€) liegen 73 T€ (+3,4%) über den für das Jahr 2019 prognostizierten Kosten (2.167 T€). Der Anstieg liegt damit im Rahmen der allgemeinen Preis- und tariflichen Lohnsteigerungen.

Nach Abzug der Kostenanteile für

- den Winterdienst 482 T€ (Ansatz 2019: 460 T€)
- Reinigung der Märkte 25T€ (Ansatz 2019: 32 T€)
- für die gegenüber anderen Teilbetrieben und Dritten erbrachten Leistungen 91 T€ (Ansatz 2019: 90 T€) und
- Kosten im Rahmen allgemeiner Stadtbildpflege 142T€ (Ansatz 2019: 125 T€)

verbleiben **1.500 T€**, die durch Gebühren zu decken sind (Gebührenberechnung 2019: 1.482 T€).

2. Gebührenausgleichsrücklage

Stand zum 01.01.2019	275 €
in 2019 vorgesehene Rücklagenzuführung	2.973 €
zu erwartendes Guthaben zum 01.01.2020	3.248 €

Da derzeit keine nennenswerten Beträge in der Gebührenausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, kommt eine Entnahme nicht in Betracht. Die zu deckenden Kosten von 1.462 T€ können folglich nicht gemindert werden.

3. Gebühreneinheiten

Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Länge der Straßenfront, der wöchentlichen Reinigungsintervalle sowie der unterschiedlichen Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit (eingeteilt in Reinigungsklassen):

4. Gebührenberechnung

Den für 2020 prognostizierten Kosten der Straßenreinigung ist die Summe der Veranlagungsmeter gegenüberzustellen:

Berechnung der Kosten je Veranlagungsmeter	Gebührenberechnung		Ergebnis
	2020 EURO	2019 EURO	2018 EURO
kalkulierter Gebührenbedarf (durch Straßenreinigungsgebühren zu deckende Kosten)	1.500.270	1.462.130	1.368.685
<i>Ausgleich von Über-/Unterdeckung aus Vorjahren</i>	0	2.973	
für die Berechnung maßgeblicher Gebührenbedarf	1.500.270	1.465.103	1.368.685
Veranlagungsmeter insgesamt	359.063	360.991	360.991
Kosten je Veranlagungsmeter	4,178	4,059	3,791
<u>nachrichtlich</u> Kosten je Veranlagungsmeter (ohne Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)	4,178	4,050	3,791

Der Gebührenzahler hat je nach Reinigungsklasse nur einen bestimmten Prozentanteil der Kosten je Veranlagungsmeter zu tragen, da auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straßen besteht. Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen (sog. städtischer Anteil).

Gebührenberechnung	Anteil Gebühren- zahler	Gebühren 2020 %-Anteil x Kosten je Kehrmeter 4,178 € (= 100 %)	Gebühren 2019	Abweichung 2019 / 2020	
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	92,5%	3,86 €	3,75 €	0,11 €	2,9%
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	75,0%	3,13 €	3,04 €	0,09 €	3,0%
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	55,0%	2,30 €	2,24 €	0,06 €	2,7%
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt	55,0%	2,30 €	2,24 €	0,06 €	2,7%
Fußläufige Geschäftsstraßen	92,5%	3,86 €	3,75 €	0,11 €	2,9%

Die nach dem Frontmetermaßstab berechneten Straßenreinigungsgebühren liegen in den überwiegenden Fällen zwischen 30 € und 55 €, so dass sich aus der errechneten Erhöhung für die meisten Grundstückeigentümer eine jährliche Mehrbelastung von weniger als 1,70 € ergibt.

Unter Zugrundelegung der oben für die jeweiligen Reinigungsklassen aufgeführten Veranlagungsmeter ergeben sich bei den kalkulierten Gebührensätzen Gebühreneinnahmen von rd. 1.265 T€. Zu den in 2020 zu deckenden Kosten 1.500 T€ ergibt sich danach eine Differenz von 235 T€ (2019: 229 T€), die vom allgemeinen Haushalt als sog. städtischer Anteil zu tragen ist.

Die oben aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen und die Neuregelung des § 5 sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 eingeflossen.